

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Antrag der EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im Bereich Schönbronner Holz in der Gemeinde Bühlerzell auf Gemarkung Bühlerzell.

Die Firma EE Bürgerenergie Bühlerzell GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, beabsichtigt auf Gemarkung Bühlerzell die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E 160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von jeweils 5.560 kW.

Für dieses Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Schwäbisch Hall.

Mit Antragsabgabe hat die Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde die Durchführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) beantragt. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet. Aus diesem Grund besteht für das geplante Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) sowie die derzeit dem Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständiger Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, samt UVP-Bericht, liegen je einschließlich vom **18.02.2025 bis 18.03.2025** gemäß § 10 Abs.3 BImSchG i. V. m § 10 Abs.1 der 9. BImSchV wie folgt zur Einsicht aus:

Die genannten Unterlagen werden während des o.g. genannten Zeitraums auf der Internetseite des Landratsamtes Schwäbisch Hall www.LRASHA.de unter dem Pfad >>Aktuelles >> Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht. Zusätzlich können auf dem UVP-Portal der Länder die eingereichten maßgeblichen Antragsunterlagen während der Zeit der öffentlichen Auslegung online gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV bzw. § 20 Abs. 1 UVPG eingesehen werden.

Auf Verlangen besteht die Möglichkeit eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die genannten Unterlagen liegen zudem bei folgender Behörde während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Rathaus Bühlerzell, Heilberger Straße 4, 74426 Bühlerzell, Zimmer 22

Die Unterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Bauantrag mit Bauvorlagen; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; technische Datenblätter/Herstellerunterlagen; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zum Abfall; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zur Abwasserwirtschaft/ Niederschlagswasser; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Angaben zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz; Brandschutzkonzept; Turbulenzgutachten; Landschaftspflegerischer Begleitplan; artenschutzrechtliche Prüfungen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind in einem UVP-Bericht i. S. der §§ 4 und 4e i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV zusammengefasst.

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Landratsamtes unter www.LRASHA.de auf der Startseite unter „Aktuelles“ >>> „Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf dem UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können je einschließlich **vom 18.02.2025 bis 18.04.2025** schriftlich beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstr. 1, 74523 Schwäbisch Hall oder elektronisch an das Landratsamt Schwäbisch Hall unter Immissionsschutzbehoerde@LRASHA.de vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind gem. § 12 Abs. 2 S. 1 u. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt zu geben. Gem. § 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV ist der Name und die Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Auf einen Erörterungstermin soll gemäß § 16 Abs.1 S.3 9. BImSchV bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Vorliegend hat die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt. Sollte die Genehmigungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt die Durchführung eines Erörterungstermins für erforderlich halten oder die Antragstellerin einen solchen noch beantragen, erfolgt hierfür eine gesonderte Bekanntmachung.

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. Nachträge zum Genehmigungsbescheid, Beibehaltung der Entscheidung) wird öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG ist die Entscheidung im Genehmigungsverfahren schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung der Entscheidung im Genehmigungsverfahren an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.LRASHA.de unter „Aktuelles“ >>> „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar und wird gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 19 und § 20 UVPG ebenfalls im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Schwäbisch Hall, 11.02.2025
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt